

## **Mitteilung des Senats**

### **Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche im Land Bremen: Wie und wo genau schaut der Senat Bovenschulte hin und was unternimmt er dagegen?**

**Kleine Anfrage**  
**der Fraktion der CDU vom 6. November 2024**  
**und Mitteilung des Senats vom 17. Dezember 2024**

#### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche destabilisieren sowohl die innere Sicherheit als auch die Funktionsfähigkeit der Wirtschaftsordnung und die staatliche Ordnung insgesamt: Sie schädigen das Vertrauen in die Integrität und Stabilität der Wirtschaft, verzerren den Wettbewerb, verursachen finanzielle Verluste bei den Sozialkassen und dem Fiskus, erodieren die Rechtsstaatlichkeit und haben viele weitere negative Folgen für das Gemeinwesen. Insbesondere Geldwäsche dient darüber hinaus auch zur Finanzierung von Terrorismus und Extremismus.

Laut Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2023 des BKA ist die durch Wirtschaftsdelikte im vergangenen Jahr verursachte Schadenssumme trotz Rückgang der Zahl der erfassten Fälle um knapp 47 Prozent gegenüber dem Vorjahr um knapp 30 Prozent auf rund 2,7 Mrd. Euro angestiegen. Der finanzielle Schaden durch Wirtschaftskriminalität war damit für über ein Drittel des in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesenen Gesamtschadens verantwortlich, obwohl der Anteil der Wirtschaftsstraftaten an der Gesamtheit der Straftaten bei nur rund 1 Prozent lag. Auch die Zahl der polizeilich erfassten Fälle von Geldwäsche steigt laut dem BKA-Bundeslagebild Organisierte Kriminalität in den letzten Jahren bundesweit stark an. Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland jedes Jahr über 100 Mio. Euro illegal erwirtschaftete Gelder, die beispielsweise aus Drogenhandel, Prostitution, illegalem Glücksspiel, Waffenhandel und Korruption stammen, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden, um diesen den Anschein der Legalität zu geben. Häufig stehen dahinter international operierende Netzwerke, bei denen Deutschland als Geldwäscheparadies gilt.

Die polizeilichen Daten geben das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche nur eingeschränkt wieder. Zum einen ist von einem hohen „Dunkelfeld“ auszugehen. Zum anderen werden Straftaten, die unmittelbar von Staatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden, nicht in der PKS erfasst.

**Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**

### **Vorbemerkung:**

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 5 erfolgte eine Auswertung der zu Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche zugehörigen Straftatenschlüssel der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Bremen. In der PKS werden die von den Polizeivollzugsbehörden abschließend bearbeiteten Straftaten erfasst. Die kriminologische Aussagekraft der PKS wird dadurch eingeschränkt, dass der Polizei lediglich ein Teil der begangenen Straftaten bekannt wird (Hellfeld). Der Umfang des nicht bekannten Teils (des Dunkelfeldes) hängt von der Art des Delikts ab und kann sich unter dem Einfluss verschiedener Faktoren (z. B. Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Intensität der Kriminalitätsbekämpfung, Änderungen des Strafrechts oder der statistischen Erfassung) auch im Zeitablauf ändern. Es kann daher nicht von einer feststehenden Relation zwischen tatsächlich begangenen und statistisch erfassten Straftaten ausgegangen werden. Die PKS bietet somit kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.

Als Auswertungszeitraum wurde der Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 gewählt.

- 1. Wie hat sich die Zahl der Straftaten, der Tatverdächtigen sowie der Aufklärungsquote im Bereich der Wirtschaftskriminalität nach dem PKS-Summenschlüssel 893000, den dazugehörigen Summenschlüsseln 893100, 893200, 893300, 893400, 893500, 893600, den dazugehörigen Straftatenschlüsseln sowie dem Straftatenschlüssel 518110 in den Jahren 2020 bis 2023 im Land Bremen jeweils entwickelt? (bitte tabellarisch darstellen)**

Der folgenden Tabelle 1 sind die Fallzahlen, Aufklärungsquoten (AQ) und die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen (TV) des PKS-Summenschlüssels *Wirtschaftskriminalität (893000)*, der dazugehörigen Summenschlüssel sowie der Straftatenschlüssel *Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (518110)* für das Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2023 zu entnehmen.

Für Wirtschaftskriminalität zeigt sich im Land Bremen seit dem Jahr 2020 ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen. Im Jahr 2020 wurden 806 Fälle von Wirtschaftskriminalität erfasst. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl auf 945 Fälle, im Jahr 2022 erfolgte ein erneuter Anstieg auf 1.016 Fälle. Im Jahr 2023 wurde mit 1.430 registrierten Fällen ein Höchstwert erreicht.

Die AQ lag im Jahr 2020 bei 61,2 % und stieg im Jahr 2021 auf 66,7 % an. Im Jahr 2022 sank die AQ auf 48,4 %, im Jahr 2023 lag sie bei 42,0 %. Die in den Jahren 2022 und 2023 sinkende AQ stand in Zusammenhang mit einer wachsenden Anzahl an Fällen der Massendelikte Warenkreditbetrug und Computerbetrug etwa mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel oder rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten. Die Aufklärung solcher Massendelikte stellt grundsätzlich aufgrund zumeist nur geringer Ermittlungsansätze eine besondere Herausforderung dar, was in dem entsprechenden Bereich zuletzt zu einer AQ im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich geführt hat. Auch bei Straftaten im Anlage- und Finanzierungsbereich sowie bei Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen lagen die AQ auf einem relativ niedrigen Niveau. Im Jahr 2020 konnten insgesamt 421 TV ermittelt werden, in den Jahren 2021 und 2022 handelte es sich jeweils um 472 TV. Im Jahr 2023 wurde ein bisheriger Höchstwert von 554 TV erfasst.

Mit Abstand am häufigsten wurden Fälle von *Wikri bei Betrug (893100)* festgestellt. Während im Jahr 2020 insgesamt 531 entsprechende Fälle in der PKS registriert wurden, stieg die Fallanzahl im Betrachtungszeitraum fast kontinuierlich an. Im Jahr 2021 wurden 665 und im Jahr 2022 633 Straftaten erfasst. Im Jahr 2023 wurde ein Höchstwert von 901 Fällen erreicht.

Unter *Wikri - Insolvenzverfahren gemäß StGB und Nebenstrafrecht (893200)* sind im Jahr 2020 insgesamt 45 Fälle erfasst worden. Im Jahr 2021 zeigte sich mit 62 Fällen ein Anstieg, im Jahr 2022 ist mit 45 Fällen ein Rückgang der erfassten Straftaten festzustellen gewesen. Zuletzt wurde im Jahr 2023 mit 41 entsprechenden Straftaten ein erneuter Rückgang der Fallzahlen registriert.

Unter *Wikri – im Anlage- und Finanzierungsbereich (893300)* wurden im Jahr 2020 28 Fälle erfasst. Im Jahr 2021 stieg die Fallzahl auf 52 Fälle, im Jahr 2022 sind 51 Delikte zu verzeichnen gewesen. Im Jahr 2023 wurde mit 67 Fällen ein Anstieg der Fallzahlen registriert.

Im Jahr 2020 wurden 25 Fälle von *Wikri – Wettbewerbsdelikte (893400)* in der PKS erfasst. Im Jahr 2021 sank die Anzahl auf 14 und im Jahr 2022 auf zwölf Fälle. Im Jahr 2023 erfolgte mit 24 Fällen ein Anstieg der Fallzahlen.

Unter *Wikri – i.Z.m. Arbeitsverhältnissen (893500)* zeigte sich im Betrachtungszeitraum eine kontinuierliche Zunahme der Straftaten. Im Jahr 2020 wurden 20 Fälle erfasst und im Jahr 2021 waren es 29 entsprechende Fälle. Im Jahr 2022 handelte es sich um 34 Straftaten. Im Jahr 2023 wurde ein Höchstwert von 111 Fällen in der PKS festgestellt.

Für *Wikri – Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen (893600)* sind im Jahr 2020 28 Fälle registriert worden. Im Jahr 2021 stieg die Anzahl auf 50 Straftaten und sank im Jahr 2022 auf 46 Fälle ab. Im Jahr 2023 erfolgte eine Zunahme auf 62 Fälle.

Im Jahr 2020 wurden unter *Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (518110)* insgesamt sechs Straftaten erfasst, im Jahr 2021 handelte es sich um fünf Fälle und im Jahr 2022 wurden sieben Fälle registriert. Im Jahr 2023 erfolgte eine Zunahme auf 22 Fälle.

Der Tabelle 1 können weitere Angaben zu einzelnen Daten der AQ und TV entnommen werden:

PKS-Schlüssel	Delikt	2020			2021			2022			2023		
		Fälle	AQ	TV	Fälle	AQ	TV	Fälle	AQ	TV	Fälle	AQ	TV
<b>893000</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>806</b>	<b>61,2</b>	<b>421</b>	<b>945</b>	<b>66,7</b>	<b>472</b>	<b>1.016</b>	<b>48,4</b>	<b>472</b>	<b>1.430</b>	<b>42,0</b>	<b>554</b>
893100	Wikri bei Betrug	531	49,0	185	665	59,5	220	633	26,5	130	901	19,9	174
893200	Wikri - Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	45	97,8	54	62	95,2	77	45	97,8	52	41	100,0	39
893300	Wikri - im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	28	10,7	7	52	13,5	7	51	9,8	4	67	11,9	12
893400	Wikri - Wettbewerbsdelikte	25	92,0	26	14	78,6	12	19	78,9	14	24	70,8	22
893500	Wikri - i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	20	100,0	20	29	93,1	32	34	94,1	32	111	98,2	80
893600	Wikri - Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	28	10,7	7	50	12,0	6	46	0,0	-	62	4,8	3
518110	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	6	100,0	9	5	80,0	4	7	100,0	8	22	86,4	18

**Tabelle 1: Fallzahlentwicklung, AQ und Gesamtanzahl der ermittelten TV für Wirtschaftskriminalität (893000) und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (518110) im Land Bremen von 2020 bis 2023**

Eine inhaltlich noch detailliertere Darstellung der unter *Wirtschaftskriminalität (893000)* erfassten PKS-Schlüssel mit den jeweiligen PKS-Fällen in Bezug auf erfasste TV sind den folgenden Tabellen in der Antwort auf die Frage 1f. zu entnehmen.

Werden einer/einem TV im Berichtszeitraum mehrere Fälle verschiedener Straftatenschlüssel zugeordnet, wird sie oder er für jede Gruppe gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten hingegen nur einmal gezählt. Die TV bei den einzelnen Straftaten und Straftatengruppen lassen sich daher nicht zur Gesamtzahl der TV addieren.

- a. Wie hoch schätzt der Senat das Dunkelfeld im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Land Bremen?**

In der PKS werden ausschließlich Fälle der Wirtschaftskriminalität erfasst, die bei den Polizeivollzugsbehörden angezeigt wurden oder über die der Polizeivollzugsdienst durch eigene Ermittlungsarbeit Kenntnis erlangt hat. Daher werden in der PKS solche Wirtschaftsstraftaten nicht erfasst, die von Staatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizeivollzugsbehörden bearbeitet wurden. Hierzu zählen etwa Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug. Zusätzlich ist im Hinblick auf die Interessenlagen der Geschädigten in Teilbereichen eher von einem gering ausgeprägten Anzeigeverhalten auszugehen, was zum Beispiel die Anlage von „Schwarzgeld“ oder die Sorge vor einem Imageverlust betrifft. Die Daten in der PKS spiegeln das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität daher nur bedingt wider. Grundsätzlich ist nach polizeilicher Erfahrung und auch nach Einschätzung des BKA jedoch von einem großen Dunkelfeld sowohl hinsichtlich der Fallzahlen als auch hinsichtlich der monetären Schäden auszugehen.

**b. Wie hoch ist die Schadenshöhe im Hellfeld und wie hoch schätzt der Senat die Schadenshöhe inklusive Dunkelfeld? (bitte nach geeigneten Kategorien aufschlüsseln, z.B. volkswirtschaftlicher Schaden, Betrugsschäden, Steuerschäden etc.)**

Der folgenden Tabelle 2 ist die jeweilige Schadenshöhe der unter *Wirtschaftskriminalität* (893000) erfassten Straftaten in Euro für das Land Bremen zu entnehmen. In den Jahren 2020 bis 2023 zeigte sich ein wellenförmiger Verlauf der registrierten Schadenshöhe. Der Höchstwert im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2023 mit 31.881.183 Euro erfasst. Schadenssummen im mittleren einstelligen bis mittleren zweistelligen Millionenbereich wurden dabei in allen Jahren bei Betrugsdelikten und Insolvenzstraftaten festgestellt.

In der PKS erfolgt keine weitere Aufschlüsselung der Schadenssummen nach volkswirtschaftlichen Schäden, Betrugsschäden und Steuerschäden. Die Schadenssummen sind daher im Kontext der Straftatenschlüssel zu betrachten, unter denen sie erfasst worden sind.

PKS-Schlüssel	Delikt	2020	2021	2022	2023
<b>893000</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>13.580.514</b>	<b>27.821.651</b>	<b>16.228.196</b>	<b>31.881.183</b>
893100	Wikri bei Betrug	7.910.043	7.045.623	6.006.596	11.048.071
893200	Wikri - Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	4.936.094	19.884.801	7.644.353	15.833.547
893300	Wikri - im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	1.078.391	1.192.733	3.189.421	2.487.787
893400	Wikri - Wettbewerbsdelikte	60.842	17.631	201.592	6.064
893500	Wikri - i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	171.301	196.452	320.236	505.647
893600	Wikri - Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	1.078.392	1.127.733	1.889.420	2.306.787
518110	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	5.897	1.237.231	57.815	1.627.081

**Tabelle 2: Für Wikri erfasste Schadenshöhen in Euro für das Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2023**

Delikte der Wirtschaftskriminalität verursachen nach Einschätzung des BKA regelmäßig einen Großteil des Gesamtschadensvolumens aller in der PKS erfassten Straftaten ([https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet_node.html)). Im Land Bremen wurden im Jahr 2023 mehr als die Hälfte der erfassten monetären Schäden durch Straftaten der Wirtschaftskriminalität (53,9 %) verursacht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht für alle unter *Wirtschaftskriminalität* (893000) erfassten Straftatenschlüssel die Schadenssummen in der PKS erfasst werden, sodass die in der PKS registrierte Schadenssumme für Wirtschaftskriminalität nicht den tatsächlich entstandenen

Schaden abbildet. Auch etwaige materielle oder finanzielle Folgeschäden, die aus den eigentlichen Straftaten resultieren können, werden in der PKS nicht erfasst. In Verbindung mit der Beantwortung der Frage 1.a) ist daher für das Land Bremen von einem großen Dunkelfeld auszugehen, das sich nicht konkreter beziffern lässt.

**c. In welcher Höhe und durch welche Instrumente konnten Schäden im o.g. Zeitraum zurückgeholt werden?**

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen führen in geeigneten Fällen Verfahren der Vermögensabschöpfung durch. Aus der Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen für das Berichtsjahr 2021 geht hervor, dass im Land Bremen in den Strafverfahren der Wirtschaftskriminalität 13.636 Euro vorläufig gesichert wurden. Für das Berichtsjahr 2022 wurden 320.373 Euro vorläufig gesichert. Die Statistik liegt in dieser Form für das Berichtsjahr 2020 nicht vor und ist für das Berichtsjahr 2023 noch nicht veröffentlicht. Hier bleibt allerdings zu betonen, dass es sich um vorläufig gesicherte Vermögenswerte und nicht um endgültig vereinnahmte Vermögenswerte handelt.

Eine landesinterne, gesonderte Auswertung der endgültig vereinnahmten Werte konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit durch die IT-Stelle der Justiz nicht durchgeführt werden. In einem ersten Schritt hätten alle denkbaren Tatbestände und Verfahren elektronisch erhoben werden müssen. Es wäre eine Anzahl von Verfahren im jedenfalls vierstelligen Bereich zu erwarten gewesen. Diese Verfahren wären ergänzend händisch zu prüfen gewesen, um eine Kategorisierung entsprechend der Fragestellung (volkswirtschaftlicher Schaden, Betrugsschäden, Steuerschäden) vorzunehmen.

**d. Was sind, gemessen an der Zahl der Straftaten sowie der Schadenshöhen, die bedeutendsten Delikte und Phänomene im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Land Bremen? Inwiefern gab es hier seit dem Jahr 2020 bedeutende Einzelfälle, z.B. aus dem Themenkomplex Cum-Cum und Cum-Ex, wie hoch ist die daraus resultierende Schadenshöhe und wie ist jeweils der Ermittlungsstand?**

Aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ist insbesondere das Verfahren gegen die verantwortlichen Vorstände der Greensill Bank AG hervorzuheben, in dem sich die Schadenshöhe auf ca. 2 Milliarden € beläuft und die Ermittlungen derzeit noch andauern. Auch das Verfahren um die Insolvenz der Convivo Unternehmensgruppe mit einem Schaden im mittleren zweistelligen Millionenbereich, in dem ebenfalls die Ermittlungen noch andauern, muss als besonderes Wirtschaftsstrafverfahren hervorgehoben werden. Darüber hinaus ist bei der Staatsanwaltschaft Bremen ein Steuerstrafverfahren anhängig, in dem sich der mögliche Hinterziehungsschaden im dreistelligen Millionenbereich bewegen könnte und damit ebenfalls eine herausragende Bedeutung hat.

Gemessen an der Zahl der Straftaten sowie der erfassten Schadenshöhe verursachten die unter *Wikri - Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht (893200)* erfassten Fälle in der PKS im Betrachtungszeitraum die größte Schadenssumme. Schäden im niedrigen einstelligen Millionenbereich pro Jahr entstanden zudem durch Fälle von *Wikri – im Anlage- und Finanzierungsbereich (893300)* und durch von *Wikri – Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen (893600)*.

**e. Welche Branchen, Betriebe, Berufe, Produkte und Dienstleistungen sind im Land Bremen nach Kenntnis des Senats besonders von Wirtschaftskriminalität betroffen?**

Von Wirtschaftskriminalität können durchgehend alle Branchen, Berufsgruppen, Behörden und gesellschaftlichen Bereiche betroffen sein. Betroffen sind gleichsam Unternehmen und Privatpersonen. Eine Konzentration auf bestimmte Branchen, Betriebe, Berufe etc. ist nicht erkennbar. Separate und automatisiert auswertbare Statistiken zur Ausweisung einer besonderen Betroffenheit von spezifischen Bereichen/Branchen liegen dem Senat nicht vor.

**f. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Struktur der Tatverdächtigen? Wie stellt sich der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen gegenüber dem Anteil von Nicht-Deutschen an der Gesamtbevölkerung im Land Bremen dar?**

In den folgenden Tabellen 3 bis 6 sind die Strukturen der TV im Hinblick auf Wirtschaftskriminalität im Land Bremen in den Jahren 2020 bis 2023 aufgeführt. Straftaten der Wirtschaftskriminalität wurden in der weit überwiegenden Zahl der Fälle von erwachsenen Personen begangen. Die Mehrheit der TV war männlich. Am häufigsten waren die TV zwischen 30 und unter 50 Jahre alt. Der durchschnittliche Anteil der unter *Wirtschaftskriminalität (893000)* erfassten nichtdeutschen TV lag in den Jahren 2020 bis 2023 zwischen 29,9 % (2020) und 35,9 % (2023).

PKS-Schlüssel	Delikt	2020											
		männl.	weibl.	Alter TV							dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60	60 +			
<b>893000</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>330</b>	<b>91</b>	<b>19</b>	<b>41</b>	<b>41</b>	<b>106</b>	<b>95</b>	<b>76</b>	<b>43</b>	<b>295</b>	<b>126</b>	<b>29,9</b>
893100	Wikri bei Betrug	153	32	9	21	19	48	41	25	22	126	59	31,9
893200	Wikri - Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	48	6	1	-	2	14	17	13	7	41	13	24,1
893300	Wikri - im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	6	1	-	1	-	1	4	-	1	1	6	85,7
893400	Wikri - Wettbewerbsdelikte	20	6	1	1	2	9	5	7	1	19	7	26,9
893500	Wikri - i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	16	4	1	-	2	6	7	2	2	16	4	20,0
893600	Wikri - Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	6	1	-	-	-	1	5	-	1	1	6	85,7
518110	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	3	6	-	-	-	2	2	2	3	8	1	11,1

Tabelle 3: TV-Struktur im Hinblick auf Wikri im Land Bremen im Jahr 2020

PKS-Schlüssel	Delikt	2021											
		männl.	weibl.	Alter TV							dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60	60 +			
<b>893000</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>354</b>	<b>118</b>	<b>21</b>	<b>47</b>	<b>65</b>	<b>115</b>	<b>104</b>	<b>84</b>	<b>36</b>	<b>303</b>	<b>169</b>	<b>35,8</b>
893100	Wikri bei Betrug	165	55	13	27	30	59	41	37	13	137	83	37,7
893200	Wikri - Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	63	14	-	1	12	10	19	25	10	60	17	22,1
893300	Wikri - im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	6	1	-	1	2	1	1	1	1	3	4	57,1
893400	Wikri - Wettbewerbsdelikte	10	2	-	1	2	3	2	3	1	9	3	25,0
893500	Wikri - i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	24	8	-	2	4	5	9	6	6	25	7	21,9
893600	Wikri - Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	5	1	-	-	2	1	1	1	1	2	4	66,7
518110	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	2	2	-	-	-	-	1	2	1	4	-	0,0

Tabelle 4: TV-Struktur im Hinblick auf Wikri im Land Bremen im Jahr 2021

PKS-Schlüssel	Delikt	2022												
		männl.	weibl.	Alter TV								dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60	60 +				
<b>893000</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>350</b>	<b>122</b>	<b>35</b>	<b>36</b>	<b>59</b>	<b>112</b>	<b>116</b>	<b>76</b>	<b>38</b>	<b>313</b>	<b>159</b>	<b>33,7</b>	
893100	Wikri bei Betrug	98	32	16	14	12	33	22	21	12	88	42	32,3	
893200	Wikri - Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	40	12	-	1	-	12	17	19	3	40	12	23,1	
893300	Wikri - im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	4	-	1	1	-	-	1	1	-	3	1	25,0	
893400	Wikri - Wettbewerbsdelikte	13	1	1	2	1	7	2		1	5	9	64,3	
893500	Wikri - i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	27	5	35	36	3	6	13	8	2	15	17	53,1	
893600	Wikri - Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
518110	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	5	3	-	-	-	3	1	3	1	6	2	25,0	

Tabelle 5: TV-Struktur im Hinblick auf Wikri im Land Bremen im Jahr 2022

PKS-Schlüssel	Delikt	2023												
		männl.	weibl.	Alter TV								dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60	60 +				
<b>893000</b>	<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>409</b>	<b>145</b>	<b>57</b>	<b>50</b>	<b>78</b>	<b>148</b>	<b>110</b>	<b>64</b>	<b>47</b>	<b>355</b>	<b>199</b>	<b>35,9</b>	
893100	Wikri bei Betrug	132	42	22	16	28	45	33	17	13	126	48	27,6	
893200	Wikri - Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	29	10	-	-	2	9	12	7	9	33	6	15,4	
893300	Wikri - im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	10	2	-	3	4	2	2	1	-	7	5	41,7	
893400	Wikri - Wettbewerbsdelikte	19	3	2	3	2	5	8	2	-	12	10	45,5	
893500	Wikri - i.Z.m. Arbeitsverhältnissen	69	11	1	5	8	28	13	17	8	46	34	42,5	
893600	Wikri - Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	3	-	-	1	-	-	1	1	-	2	1	33,3	
518110	Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen	10	8	-	-	4	5	4	-	5	14	4	22,2	

Tabelle 6: TV-Struktur im Hinblick auf Wikri im Land Bremen im Jahr 2023

Der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Land Bremen schwankte im Betrachtungszeitraum zwischen 19 % und 22 %. Bei der Interpretation der Zahlen der Tabellen 3 bis 6 in einem Zusammenhang ist zu beachten, dass die relative Häufigkeit der im Land Bremen lebenden nichtdeutschen Personen, die für eine weitere Auslegung bedacht werden müsste, in der PKS keine Berücksichtigung findet. Es geht aus der PKS nicht hervor, welche nichtdeutschen TV bei Feststellung der Straftat im Land Bremen wohnhaft waren oder welche ihren Wohnsitz im Umland oder im Ausland innehatten. Der Anteil der nichtdeutschen TV an allen TV sowie der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Landes Bremen sind daher nicht valide vergleichbar.

**2. Welche aktuellen Entwicklungen und Trends beobachtet der Senat im Bereich der Wirtschaftskriminalität, wie bewertet er diese und wie reagiert er darauf?**

Als aktuelles Phänomen im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist der Anlagebetrug auf Online-Plattformen (Cybertradingbetrug) zu nennen. Hiervon sind insbesondere private Anleger betroffen, die entweder über das Internet direkt (Online-Werbung) oder per E-Mail angesprochen werden, in vermeintlich profitable Finanzprodukte zu investieren. Ein Investment führt hier ausnahmslos zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Weiterhin sind organisierte Strukturen zunehmend in der Lage, über eine Teilnahme am Wirtschaftsleben illegal erworbenes Geld in den Wirtschaftskreislauf zu transferieren. Der über Callcenter im Ausland gesteuerte Anlagebetrug (nicht zu verwechseln mit dem Kapitalanlagebetrug) stellt ganz besondere Herausforderungen für die Ermittlungsmethodik und angewandte elektronische Ermittlungsunterstützung dar. Hier ist eine bundesweite Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden zusammen mit den jeweiligen ausländischen Ermittlungsbehörden notwendig, um die international aufgestellten Täterstrukturen zu identifizieren und die weiteren Maßnahmen zu veranlassen.

Die Polizeivollzugsbehörden führen in Bezug auf verschiedene Deliktphänomene entsprechende Präventionsveranstaltungen durch. Näheres hierzu ist der Antwort auf die Frage 3 zu entnehmen.

### **3. Welche Ressourcen und Instrumente stehen dem Senat zur Verfügung, um Wirtschaftskriminalität im Land Bremen präventiv und repressiv zu bekämpfen und wie kommen diese konkret zum Einsatz?**

Im Landeskriminalamt Bremen wird die Wirtschaftskriminalität in dem dafür zuständigen Fachreferat K 52 bearbeitet. Gemeinsam mit den für Cybercrime und Staatsschutz (Wirtschaftsspionage) zuständigen Referaten und Abteilungen (K 13, K 6) finden Präventionsveranstaltungen z.B. bei der IHK und Handwerkskammer zu den Themen Ausspähen von Daten, Computersabotage und Betrugsprävention etc. statt.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen werden Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Wirtschaftsstrafrechts durch mehrere Sonderdezernentinnen und -dezernenten, die ihrerseits durch Wirtschaftsreferentinnen und -referenten unterstützt werden, spezialisiert in einer eigenen Fachabteilung bearbeitet. Bei den bremischen Amtsgerichten sind Wirtschaftsstrafverfahren spezialisierten Richterinnen und Richtern zugewiesen, beim Landgericht Bremen sind gegenwärtig zwei Kammern für Wirtschaftsstrafsachen eingerichtet.

#### **a. Welche Rolle spielt dabei gegenwärtig und zukünftig Künstliche Intelligenz (KI)?**

Derzeit kommt Künstliche Intelligenz bei der Bearbeitung von Sachverhalten im Bereich der Wirtschaftskriminalität nicht zum Einsatz. Ein konkreter Einsatz ist momentan nicht vorgesehen. Wie sich ein eventueller Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Rahmen der Ermittlungen von Wirtschaftsstrafverfahren auswirken wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht absehbar. Die Entwicklungen im Bundesgebiet werden jedoch aufmerksam verfolgt.

#### **b. Erachtet der Senat die Ressourcen und Befugnisse der einzelnen Behörden für ausreichend? Wo sieht er ggf. Nachbesserungsbedarf?**

Die zuständigen Referate der Polizeivollzugsbehörden sind fachlich breit aufgestellt. Sie pflegen eine sehr gute Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie dem Zoll und der Steuerfahndung.

Bei Sachverhalten im Bereich der Wirtschaftskriminalität handelt es sich um sehr langwierige Verfahren, die in der Regel zwischen zwei und fünf Jahre andauern und die eine hohe, fachliche Personalbindung nach sich ziehen.

Aufgrund verschiedener, wachsender Anforderungen, wie bspw. im Bereich des erwähnten Anlagebetrugs, bei dem ein Fallzahlenanstieg zu konstatieren ist, ist die Personalsituation trotz der vorhandenen Kapazitäten als herausfordernd zu bewerten.

Für die Bearbeitung der Verfahren im Zusammenhang mit der Insolvenz der Greensill Bank AG erfolgte eine temporäre Personalaufstockung des staatsanwaltlichen Personals im Umfang von siebeneinhalb Stellen. Darin enthalten sind dreieinhalb Dezerentinnen und Dezerenten, ein Wirtschaftsreferent und drei Assistenzkräfte. Für das weitere Umfangsverfahren im Zusammenhang mit der Insolvenz verschiedener Gesellschaften der Convivo-Gruppe erhielt die Staatsanwaltschaft eine weitere temporäre Personalaufstockung des staatsanwaltlichen Personals im Umfang von vier Stellen. Diese insgesamt elf Stellen sind derzeit bis zum 30.06.2026 befristet. Die Stellen werden weiterhin dringend benötigt. Obwohl die (auch internationalen) Ermittlungen gerade im Greensill-Verfahren weit fortgeschritten sind, konnten beide Umfangsverfahren bislang nicht abgeschlossen werden. Es handelt sich um komplexe Verfahren, in denen sehr große Datenmengen auszuwerten sind. Neben den vorgenannten Verfahren sind seit Februar 2024 noch zwei weitere Umfangsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig, die gleichfalls erhebliche Ressourcen binden. Im Kern geht es um den Verdacht der (internationalen) Korruption sowie der Steuerhinterziehung in Millionenhöhe zum Nachteil der Freien Hansestadt Bremen. Die im Rahmen von Durchsuchungen aufgefundenen Unterlagen und (erneut) großen Datenmengen bedürfen der Auswertung. Auch in diesen Verfahren sind internationale Ermittlungen durchzuführen. Eine interne Personalumverteilung zugunsten der Wirtschaftsabteilung innerhalb der Staatsanwaltschaft Bremen scheidet aufgrund der gerade in diesem Jahr extrem hohen Arbeitsbelastung aus.

Ein deutlicher Nachbesserungsbedarf wird derzeit im Bereich der IT-Forensik gesehen. Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität, insbesondere Großverfahren, machen es erforderlich, sehr große Datenmengen (Terrabytebereich) zu Beweis Zwecken sicherzustellen und auszuwerten. Hierfür bedarf es nicht nur der notwendigen Hardwareausstattung (Server- und Speicherkapazität), sondern auch einem entsprechend ausgebildeten Fachpersonal (IT-Forensiker) bei den Ermittlungsbehörden (Kriminalpolizei / Steuerfahndung).

Hier setzt die künftige Aufstellung und Organisation der kriminalpolizeilichen Ermittlungsunterstützung an. Der Beitritt der Polizei Bremen zu dem Verbund „Integrierte Untersuchungs- und Auswertumgebung (IUA-V)“ bietet die Option der Kooperation als Verbundnetzwerk der IT-Forensik. Als eines der im Programm Polizei 2020/20 (P 20) entwickelten Projekte und der in diesem Rahmen bereitgestellten Technik wird auf jedem Arbeitsplatz der Ermittlungsbeamtinnen und – beamten innerhalb des Polizeinetzes eine Auswertumgebung nutzbar sein. Somit werden Arbeitsabläufe verschlankt, bisher nötige administrative Aufgaben reduziert und zusätzliche Zeitressourcen für die eigentliche Ermittlungsarbeit ermöglicht. Gerade mit dem Blick auf Großverfahren im Phänomenbereich der Wirtschaftskriminalität werden die kriminalpolizeilichen Möglichkeiten in der IT-Forensik weiterentwickelt und zukunftsfähig aufgebaut.

Neben der umfassenden technischen Neuaufstellung wird parallel die Personalgewinnung vorangetrieben. Mit geeigneten Personalgewinnungsmaßnahmen, auch unter Nutzung moderner Medien sowie dem attraktiven Arbeitsumfeld der kriminalpolizeilichen Ermittlungsunterstützung werden Fachkräfte angesprochen und motiviert, sich zu bewerben.

**c. Durch welche Maßnahmen will der Senat das Dunkelfeld im Bereich Wirtschaftskriminalität besser ausleuchten sowie die Aufklärungsquote erhöhen?**

Der Senat beabsichtigt durch die sukzessive Umsetzung der in der Antwort auf die Frage 3b) dargestellten Bedarfe in Kombination mit ambitionierten Ermittlungen in diesem Bereich perspektivisch eine Erhellung des Dunkelfeldes und eine Erhöhung der Aufklärungsquote herbeizuführen.

**4. Wie sind die Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene im Bereich Wirtschaftskriminalität verteilt und wie gestaltet sich im Alltag die Zusammenarbeit? Wo sieht er ggf. Verbesserungspotenzial?**

Die Ermittlungen im Bereich der Wirtschaftskriminalität erfolgen auf Polizeiebene durch die entsprechenden Fachkommissariate, soweit dem Polizeivollzugsdienst eine Ermittlungszuständigkeit obliegt. § 386 Abgabenordnung normiert insoweit eine klare Abgrenzung für den Deliktsbereich der Steuerstraftaten und regelt die Zuständigkeit der Finanzbehörden (Hauptzollamt, Finanzamt, Bundeszentralamt für Steuern, Familienkasse). Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Hauptzollamt und Finanzamt gestaltet sich im Regelfall gut und unkompliziert.

Die Aufgabe der Steuerfahndungsstelle ist es, Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten zu ermitteln sowie die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle. Sie ermittelt sowohl die Besteuerungsgrundlagen als auch die strafrechtlich bedeutsamen Tatumstände. In der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle fungiert die Partnerstelle Steuer als zentraler Ansprechpartner der Finanzämter im Lande Bremen für die Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den übrigen Zusammenarbeitsbehörden nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Die Aufgabe der Koordinierung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Lande Bremen wurde im Jahr 2004 dem Geschäftsbereich des Senators für Finanzen übertragen.

Für die Zusammenarbeit der zahlreichen Behörden, die aus ganz unterschiedlichen Ressorts /Bereichen kommen ist ein Netzwerk aufgebaut worden, damit ein konstruktiver Austausch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den weiteren Beteiligten gewährleistet ist. Damit zwischen den Behörden ein regelmäßiger Kontakt zum Austausch wichtiger Themen stattfinden kann werden diverse Besprechungen bzw. Runde Tische organisiert.

Auch die Zusammenarbeit zwischen den phänomenbeteiligten Polizeidienststellen und der beim Senator für Inneres und Sport angeordneten Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) im Land Bremen hat sich bewährt und erfolgt reibungslos. Um das fallspezifisch benötigte Fachwissen zu bündeln, werden polizeiintern bei Bedarf gemeinsame Ermittlungsgruppen gebildet. Zudem besteht zwischen der Steuerfahndung und der Polizei Bremen eine seit Jahren gut funktionierende Zusammenarbeit mit Absprachen bei Verfahrensüberhängen (Parallelverfahren). Die ZAKS bearbeitet im Regelfall ebenfalls Delikte der Wirtschaftskriminalität. Auch diesbezüglich besteht es eine gute Zusammenarbeit.

**5. Wie hat sich die Zahl der Straftaten, der Tatverdächtigen sowie der Aufklärungsquote im Bereich der Geldwäsche nach dem PKS-Summenschlüsseln 633000 und 630000 sowie den dazugehörigen Straftatenschlüsseln in den Jahren 2020 bis 2023 im Land Bremen jeweils entwickelt? (bitte tabellarisch darstellen)**

Der folgenden Tabelle 7 sind die Fallzahlen, die AQ und die Anzahl der ermittelten TV für den PKS-Summenschlüssel *Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000)* sowie für *Geldwäsche, Verschleierung und unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte (633000)* für das Land Bremen der Jahre 2020 bis 2023 zu entnehmen.

Für *Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000)* zeigt sich im Betrachtungszeitraum eine kontinuierliche Zunahme der Straftaten. Im Jahr 2020 wurden 463 entsprechende Fälle erfasst und im Jahr 2021 handelte es sich um 662 Straftaten. Im Jahr 2022 stieg die Anzahl der registrierten Fälle auf 731, woraufhin im Jahr 2023 ein Anstieg auf 1.214 Fälle erfolgte. Die AQ lag in diesem Deliktsbereich auf einem hohen Niveau und schwankte im Betrachtungszeitraum zwischen 88,8 % (2022) und 91,4 % (2020; 2023). Während in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils eine Anzahl von TV im mittleren dreistelligen Bereich erfasst wurde, sind im Jahr 2023 1.086 TV registriert worden.

Am häufigsten wurden Straftaten unter *Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (633000)* erfasst. Hierbei zeigte sich im Betrachtungszeitraum eine kontinuierliche Zunahme der Fallzahlen. Während im Jahr 2020 260 Fälle erfasst worden waren, stieg die Fallanzahl im Jahr 2021 auf 483. Im Jahr 2022 wurden 572 Fälle registriert. Im Jahr 2023 ist mit 1.004 Fällen der Höchststand erreicht worden. Am zweithäufigsten wurden Fälle von *Sonstige Hehlerei (632000)* registriert. Hier sanken die Fallzahlen von 175 Fällen im Jahr 2020 auf 157 Fälle im Jahr 2021 ab. Im Jahr 2022 erfolgte ein erneuter Rückgang auf 124 Fälle. Im Jahr 2023 ist ein Anstieg auf 170 Straftaten registriert worden. Fallzahlen im niedrigen bis mittleren zweistelligen Bereich können im Betrachtungszeitraum für *Hehlerei von Kfz (631000)* festgestellt werden. Wurden im Jahr 2020 15 Fälle erfasst, sank die Anzahl im Jahr 2021 auf zwölf Fälle. Im Jahr 2022 stieg die Fallanzahl auf 26 und erreichte mit 35 Straftaten im Jahr 2023 einen Höchstwert.

Am 18.03.2021 trat der reformierte Straftatbestand der Geldwäsche gemäß § 261 StGB in Kraft. In der seitdem gültigen Fassung des § 261 StGB ist jede Straftat eine taugliche Geldwäschevortat, sofern diese einen Tatertrag oder ein Tatprodukt hervorgebracht hat. Hierunter versteht man den sogenannten „all-crimes-Ansatz“. Dementsprechend dürfte auch eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche deutlich häufiger vorliegen.

Ein weiterer Erklärungsansatz für den starken Anstieg der Fallzahlen ist auch in dem starken Anstieg der Geldwäscheverdachtsmeldungen bei der FIU (Financial Intelligence Unit) zu sehen. Die Verpflichteten nutzen die recht komfortable Geldwäscheverdachtsmeldung nicht selten als Möglichkeit eine zweckentfremdete „Online-Strafanzeige“ zu erstatten. Diese deutlich gestiegenen Verdachtsmeldungen werden dementsprechend auch verstärkt an die Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Bearbeitung ausgeleitet. In der Praxis wird bei dem Landeskriminalamt für jede ausgeleitete Geldwäscheverdachtsmeldung der FIU eine Strafanzeige erfasst.

Eine detaillierte Übersicht über alle zugehörigen Straftatenschlüssel können nachfolgender Tabelle 7 entnommen werden:

PKS-Schlüssel	Delikt	2020			2021			2022			2023		
		Fälle	AQ	TV	Fälle	AQ	TV	Fälle	AQ	TV	Fälle	AQ	TV
<b>630000</b>	<b>Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei u. Geldwäsche</b>	<b>463</b>	<b>91,4</b>	<b>450</b>	<b>662</b>	<b>91,2</b>	<b>639</b>	<b>731</b>	<b>88,8</b>	<b>634</b>	<b>1.214</b>	<b>91,4</b>	<b>1.086</b>
630010	Begünstigung	3	100,0	4	1	100,0	1	-	-	-	1	0,0	-
630020	Strafvereitelung	10	100,0	14	9	100,0	11	9	100,0	16	4	100,0	4
631000	Hehlerei von Kfz	15	86,7	17	12	83,3	12	26	30,8	8	35	65,7	29
631079	Hehlerei von Kfz gemäß § 259 StGB	11	81,8	12	11	81,8	9	17	41,2	7	29	72,4	25
631100	Gewerbsmäßige Hehlerei von Kfz	3	100,0	4	1	100,0	3	9	11,1	1	6	33,3	4
631200	Bandenhehlerei von Kfz	1	100,0	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-

631300	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei von Kfz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
632000	Sonstige Hehlerei	175	93,1	175	157	93,6	171	124	86,3	110	170	85,3	166
632079	Sonstige Hehlerei	151	92,7	158	138	93,5	156	107	86,9	105	165	84,8	156
632100	Gewerbsmäßige Hehlerei	22	95,5	12	17	94,1	15	16	87,5	5	5	100,0	10
632200	Bandenhehlerei	1	100,0	4	2	100,0	2	1	0,0	-	-	-	-
632300	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei	1	100,0	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erl. Vermögenswerte	260	90,0	243	483	90,5	446	572	91,8	502	1.004	93,3	892

**Tabelle 7: Fallzahlenentwicklung, AQ und Gesamtanzahl der ermittelten TV für Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000) im Land Bremen von 2020 bis 2023**

**a. Wie hoch schätzt der Senat das Dunkelfeld im Bereich der Geldwäsche im Land Bremen?**

In der PKS werden Fälle von Geldwäsche erfasst, die bei den Polizeivollzugsbehörden angezeigt wurden oder über die der Polizeivollzugsdienst durch eigene Ermittlungsarbeit Kenntnis erlangt hat. Bei Geldwäsche handelt es sich um ein umfassendes und komplexes Phänomen, das sich über Landes- und Staatsgrenzen hinaus erstreckt. Neue (digitale) Zahlungsmittel und technische Weiterentwicklungen ermöglichen immer neue Tatbegehungsweisen. Eine zunehmende Professionalisierung von Täter(-gruppierungen) erschwert zusätzlich die polizeiliche Ermittlungsarbeit. Weiterhin ergab eine vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebene Dunkelfeldstudie über den Umfang von Geldwäsche in Deutschland, dass von einer hohen Anzahl an Geldwäsche-Fällen auszugehen ist, die den ermittelnden Behörden nicht zur Kenntnis gelangen ([https://bussmann.jura.uni-halle.de/forschung/abgeschlossene\\_projekte/geldwaeschestudie\\_i/](https://bussmann.jura.uni-halle.de/forschung/abgeschlossene_projekte/geldwaeschestudie_i/)). So würden Unternehmen Geldwäschefälle nicht immer erkennen oder bei Verdachtsfällen in einen geschäftlichen Interessenskonflikt geraten.

Auch im Bundeslagebild Geldwäsche, das erstmalig für das Jahr 2022 durch das BKA erstellt wurde, wird für den Bereich der Geldwäsche von einem großen Dunkelfeld ausgegangen. Das Landeskriminalamt führt für das Phänomen Geldwäsche keine eigene Dunkelfeldforschung durch. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren ist jedoch auch im Bereich der Geldwäsche im Land Bremen von einem großen Dunkelfeld auszugehen.

**b. Wie hoch ist die Schadenshöhe im Hellfeld und wie hoch schätzt der Senat die Schadenshöhe inklusive Dunkelfeld? (bitte nach geeigneten Kategorien aufschlüsseln, z.B. volkswirtschaftlicher Schaden, Steuerschäden etc.)**

In der PKS wird für Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte (633000) keine Schadenssumme erfasst.

Aus den in der Antwort auf die Frage 1c bereits dargelegten Gründen kann für die Justiz eine valide Schadenshöhe auch hier nicht ermittelt werden. Eine Aussage zur Schadenshöhe im Hellfeld ließe sich bezüglich der bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Verfahren nur mithilfe einer händischen Auswertung der Verfahren vornehmen, was in der zur Verfügung stehenden Zeit und bezugnehmend auf die Anzahl der Verfahren nicht umsetzbar war.

Die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft Bremen wegen des Verdachts der Geldwäsche erfassten

Ermittlungsverfahren in den Jahren 2020 bis 2023 ist jedoch sukzessive massiv gestiegen. Während im Jahr 2020 die Anzahl der bei der Staatsanwaltschaft Bremen wegen des Verdachts der Geldwäsche eingegangenen Ermittlungsverfahren noch im mittleren dreistelligen Bereich lag, stieg die Anzahl der Verfahren im Jahr 2021 bereits auf knapp 1.000 Verfahren

und im Jahr 2022 auf knapp 2.000 Verfahren. Im Jahr 2023 wurden bereits deutlich mehr als 2000 Geldwäscheverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig. Zur Schadenshöhe im Dunkelfeld können keine Prognosen gestellt werden.

**c. In welcher Höhe und durch welche Instrumente konnten Schäden im o.g. Zeitraum zurückgeholt werden?**

Die Polizeivollzugsbehörden führen in geeigneten Fällen Verfahren der Vermögensabschöpfung durch. Aus der Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen für das Berichtsjahr 2021 geht hervor, dass im Land Bremen in Ermittlungsverfahren der Geldwäsche 151.138 Euro vorläufig gesichert wurden. Die vorläufige Sicherungssumme in Geldwäscheverfahren betrug im Jahr 2022 1.078.658 Euro und lag damit auf Platz zwei hinter den höchsten Sicherungssummen aus dem Bereich der Betäubungsmittelkriminalität (1.814.610 Euro). Auch hier ist nochmals zu berücksichtigen, dass es sich um vorläufig vereinnahmte Vermögenswerte handelt und über die endgültig vereinnahmten Vermögenswerte keine Auskunft erteilt werden kann.

Die gestiegenen Sicherungssummen hängen ebenfalls, wie zuvor auch schon erläutert, mit dem veränderten Meldeverhalten der Verpflichteten bei der FIU zusammen. Für das Berichtsjahr 2020 liegt die Statistik zu Maßnahmen der Vermögenssicherung bei den Polizeien der Länder, dem BKA, der Bundespolizei und den Zolldienststellen, aufgestellt durch das BKA, nicht vor. Für das Berichtsjahr 2023 wurde die Statistik noch nicht veröffentlicht.

**d. Inwiefern gab es im Bereich Geldwäsche seit dem Jahr 2020 bedeutende Einzelfälle im Land Bremen und wie ist jeweils der Ermittlungsstand?**

In welcher Höhe zwischen 2020 und 2023 in Geldwäscheverfahren rechtskräftige Einziehungsanordnungen ergangen sind oder im Ermittlungsverfahren Vermögenswerte vorläufig gesichert wurden bzw. Arrest- und Beschlagnahmeanordnungen ergangen sind, konnte auch hier innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben werden.

Allgemein gilt, dass das durch die Tat Erlangte mithilfe der Instrumente der Vermögensabschöpfung (jedenfalls seit der Gesetzesreform im März 2021 des § 261 StGB werden nach § 261 Abs. 10 StGB n.F. die §§ 73 ff. vorrangig vor § 74 Abs. 2 StGB angewandt) gesichert werden kann. Ist das Erlangte nicht mehr originär vorhanden, besteht die Möglichkeit der sogenannten Wertersatzeinziehung, die die Vollstreckung vorläufiger und endgültiger Einziehungsanordnungen auch in Legalvermögen des Täters oder Dritter im Falle der Verschiebung inkriminierter Vermögenswerte ermöglicht. Jedenfalls seit der Neuregelung des § 261 StGB im März 2021 (BT-Drucks. 19/24180) werden rechtskräftig eingezogene Vermögenswerte zur Entschädigung der durch die Geldwäschevortat Verletzten eingesetzt soweit diese zu ermitteln sind und ihre Ansprüche gegenüber der Strafvollstreckungsbehörde geltend machen.

Aufgrund des hohen Fallaufkommens im Bereich der Geldwäsche lässt sich ein klarer Trend erkennen. In den letzten Jahren ist die Zahl der Fälle deutlich angestiegen. Neben den typischen Verfahren gegen sogenannte Finanzagenten, die ihre Bankkonten zur Annahme und Weiterleitung inkriminierter Gelder zur Verfügung stellen, machen diese den quantitativ größten Anteil der Verfahren aus. Die Rolle der sogenannten Finanzagenten in Geldwäscheverfahren ist vielschichtig und bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen Täterschaft und Opferrolle. Viele Finanzagenten können als Opfer betrachtet werden, da sie oft durch Täuschung oder Manipulation in kriminelle Machenschaften verwickelt werden. Kriminelle Netzwerke nutzen ausgeklügelte Methoden, um potenzielle Finanzagenten zu rekrutieren, und tarnen illegale Aktivitäten als seriöse Tätigkeiten, beispielsweise durch angeblich harmlose Aufgaben wie das „Testen von Zahlungssystemen“. Besonders betroffen sind Menschen aus

sozial oder wirtschaftlich prekären Verhältnissen. Ihre finanzielle Notlage wird gezielt ausgenutzt, indem schnelle und unkomplizierte Verdienstmöglichkeiten versprochen werden.

Darüber hinaus wurden auch einige umfangreichere Verfahren eingeleitet. Dies geschieht insbesondere dann, wenn Finanzermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität durchgeführt werden. Beispiele dafür sind Verfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, sogenannte Encro-Chat-Fälle sowie Callcenterverfahren. Im Zuge dieser Ermittlungen werden häufig Vermögenswerte festgestellt, die sich nicht durch legale Einnahmequellen erklären lassen. Dazu gehören hochpreisiger Schmuck oder Immobilien, die mutmaßlich mit inkriminierten Geldern erworben wurden.

**e. Welche Verbindungen bestehen zwischen Geldwäsche und anderen Bereichen der Organisierten Kriminalität? Welchen Anteil hat der Bereich Geldwäsche an der Organisierten Kriminalität im Land Bremen insgesamt?**

Dem Senat liegen keine validen Statistiken im Sinne der Anfrage vor. Aus der „Lagedarstellung Geldwäsche 2022“ des BKA geht jedoch hervor, dass bundesweit in 31,8 % aller Verfahren der Organisierten Kriminalität (OK) Geldwäscheaktivitäten festgestellt wurden. In 20,3 % der OK-Verfahren wurden konkrete Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 261 StGB geführt.

Aus dem Bundeslagebild OK 2023 geht hervor, dass in 32,9 % aller OK-Verfahren insgesamt 278 Geldwäscheaktivitäten festgestellt wurden. In 21,0 % aller OK-Verfahren wurden konkrete Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 261 StGB geführt.

**f. Welche Branchen, Betriebe, Berufe, Produkte und Dienstleistungen sind im Land Bremen nach Kenntnis des Senats besonders von Geldwäsche betroffen und welche Methoden kommen dabei zum Einsatz?**

Dem Senat liegen keine Statistiken zu im besonderen Maße von Geldwäsche betroffenen Bereichen im Sinne der Anfrage vor.

**g. Welche Kenntnisse hat der Senat von der Herkunft der illegalen Gelder? Welche Vortaten, aus denen diese stammen, spielen dabei überwiegend eine Rolle?**

Auch wenn dezidierte Aussagen zu den jeweiligen Vortaten der bei der Staatsanwaltschaft Bremen wegen Geldwäsche anhängigen Ermittlungsverfahren nur durch eine händische Auswertung der Verfahren möglich wäre, kann zumindest festgehalten werden, dass insbesondere bei dem quantitativ größten Anteil der Geldwäscheverfahren, nämlich den sogenannten Finanzagentenfällen, die Vortaten auf Straftaten aus dem Bereich des Betrugs und Computerbetrugs, wie etwa „Lovescamming“, „WhatsApp-Betrugsfälle“, oder „Phishing“-Sachverhalte, zurückgehen. Diejenigen Verfahren, die die Staatsanwaltschaft von Amts wegen aufgrund von Erkenntnissen aus anderen Verfahren eingeleitet hat, gehen beispielsweise auf Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder auf Erkenntnisse zurück, die in umfangreichen Betrugsverfahren im Zusammenhang mit sogenanntem Callcenterbetrug gewonnen wurden.

**h. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Struktur der Tatverdächtigen? Wie stellt sich der Anteil der nicht-deutschen Tatverdächtigen gegenüber dem Anteil von Nicht-Deutschen an der Gesamtbevölkerung im Land Bremen dar?**

In den folgenden Tabellen 8 bis 11 sind die Strukturen der TV für Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000) sowie für Geldwäsche, Verschleierung und unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte (633000) für das Land Bremen der Jahre 2020 bis 2023 aufgeführt.

Die betreffenden Straftaten wurden in den allermeisten Fällen von erwachsenen Personen begangen. Die Mehrheit der TV war männlich. Am häufigsten sind die TV zwischen 25 und unter 40 Jahren (2020; 2023) bzw. zwischen 30 und unter 50 Jahren (2021; 2022) alt gewesen. Bei den unter 21 Jahre alten TV handelte es sich in den meisten Fällen um heranwachsende Personen, die zwischen 18 und unter 21 Jahre alt waren. Der Anteil der unter Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000) erfassten nichtdeutschen TV lag in den Jahren 2020 bis 2023 zwischen 40,5 % (2022) und 47,4 % (2023).

PKS-Schlüssel	Delikt	2020											
		männl.	weibl.	Alter TV						dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %	
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60				60 +
<b>630000</b>	<b>Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei u. Geldwäsche</b>	<b>360</b>	<b>90</b>	<b>57</b>	<b>63</b>	<b>76</b>	<b>121</b>	<b>59</b>	<b>54</b>	<b>20</b>	<b>237</b>	<b>213</b>	<b>47,3</b>
631000	Hehlerei von Kfz	17	-	1	4	2	3	2	3	2	12	5	29,4
632000	Sonstige Hehlerei	160	15	26	20	29	64	16	18	2	81	94	53,7
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erl. Vermögenswerte	173	70	29	38	41	52	38	30	15	135	108	44,4

Tabelle 8: TV-Struktur im Hinblick auf *Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000)* im Land Bremen im Jahr 2020

PKS-Schlüssel	Delikt	2021											
		männl.	weibl.	Alter TV						dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %	
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60				60 +
<b>630000</b>	<b>Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei u. Geldwäsche</b>	<b>469</b>	<b>170</b>	<b>91</b>	<b>86</b>	<b>95</b>	<b>178</b>	<b>107</b>	<b>50</b>	<b>32</b>	<b>346</b>	<b>293</b>	<b>45,9</b>
631000	Hehlerei von Kfz	12	-	3	1	-	3	3	2	-	8	4	33,3
632000	Sonstige Hehlerei	156	15	38	23	28	50	19	11	2	81	90	52,6
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erl. Vermögenswerte	295	151	48	63	67	124	81	34	29	250	196	43,9

Tabelle 9: TV-Struktur im Hinblick auf *Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000)* im Land Bremen im Jahr 2021

PKS-Schlüssel	Delikt	2022											
		männl.	weibl.	Alter TV						dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %	
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60				60 +
<b>630000</b>	<b>Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei u. Geldwäsche</b>	<b>442</b>	<b>192</b>	<b>84</b>	<b>90</b>	<b>81</b>	<b>156</b>	<b>120</b>	<b>64</b>	<b>39</b>	<b>377</b>	<b>257</b>	<b>40,5</b>
631000	Hehlerei von Kfz	8	-	3	1	-	2	1	-	1	5	3	37,5
632000	Sonstige Hehlerei	102	8	21	16	13	25	26	7	2	54	56	50,9
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erl. Vermögenswerte	321	181	57	73	66	129	88	56	33	306	196	39,0

Tabelle 10: TV-Struktur im Hinblick auf *Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000)* im Land Bremen im Jahr 2022

PKS-Schlüssel	Delikt	2023											
		männl.	weibl.	Alter TV						dt. TV	Nicht-dt. TV	nicht-dt. TV in %	
				unter 21	21<25	25<30	30<40	40<50	50<60				60 +
<b>630000</b>	<b>Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei u. Geldwäsche</b>	<b>787</b>	<b>299</b>	<b>149</b>	<b>154</b>	<b>189</b>	<b>285</b>	<b>155</b>	<b>87</b>	<b>67</b>	<b>571</b>	<b>515</b>	<b>47,4</b>
631000	Hehlerei von Kfz	26	3	5	6	4	6	6	2	-	14	15	51,7
632000	Sonstige Hehlerei	153	13	29	22	28	39	26	17	5	63	103	62,0
633000	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erl. Vermögenswerte	611	281	115	126	157	239	124	69	62	494	398	44,6

**Tabelle 11: TV-Struktur im Hinblick auf *Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und Geldwäsche (630000)* im Land Bremen im Jahr 2023**

Der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Land Bremen schwankte im Betrachtungszeitraum zwischen 19 % und 22 %. Bei der Interpretation der Inhalte der Tabellen 8 bis 11 ist zu beachten, dass die relative Häufigkeit der im Land Bremen lebenden nichtdeutschen Personen, die für eine weitere Auslegung bedacht werden müsste, in der PKS keine Berücksichtigung findet. Es geht aus der PKS nicht hervor, welche nichtdeutschen TV bei Feststellung der Straftat im Land Bremen wohnhaft waren oder welche ihren Wohnsitz im Umland oder im Ausland innehatten. Der Anteil der nichtdeutschen TV an allen TV sowie der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Landes Bremen sind daher nicht valide vergleichbar.

**6. Welche aktuellen Entwicklungen und Trends, beispielsweise im Bereich Kryptowährungen, beobachtet der Senat im Bereich der Geldwäsche, wie bewertet er diese und wie reagiert er darauf?**

Insbesondere im Zusammenhang mit Kryptowährung ist erkennbar, dass die Täter sich unterschiedlicher Kryptowährungen und teilweise weitverzweigter Transaktionen bei unterschiedlichen und vornehmlich im Ausland ansässiger Kryptodienstleister bedienen, um inkriminierte Vermögenswerte Beiseite zu schaffen und zu verschleiern. Hier sind die Ermittlungsbehörden im Zuge von Finanzaufklärungen und auch bei dem Versuch der Sicherung von Vermögenswerten aufgrund der Auslandsbezüge oftmals auf eine schnelle justizielle Rechtshilfe angewiesen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherung und Einziehung von Kryptowährungen auf Kapitel 8 des Bund-Länder-Abschlussberichts zur Vermögensabschöpfung aus März 2024 hingewiesen. Der Bericht kann über die Internetseite der Senatorin für Justiz und Verfassung (<https://www.justiz.bremen.de/publikationen/bericht-zur-optimierung-des-rechts-der-vermoegensabschoepfung-21745>) aufgerufen werden.

Digitale Währungen und Verschiebungen der Vermögenswerte in die Bereiche von Kryptowerten stellen die Strafverfolgungsbehörden wiederholend vor neue Herausforderungen.

Die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Kryptowährungen ist technisch anspruchsvoll und erfordert spezialisierte Werkzeuge wie Blockchain-Analyse-Tools, forensische Software und internationale Zusammenarbeit. Dennoch sind die Ermittlungen oft durch die Pseudonymität und den grenzüberschreitenden Charakter von Kryptowährungen erschwert. Prognostisch werden KI-gestützte Systeme, die Mustererkennung und internationale Kooperationen eine noch zentralere Rolle spielen, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

Das Landeskriminalamt beobachtet die Kriminalitätsphänomene aufmerksam und wird die Bearbeitungsprozesse sowie die organisatorischen Ausrichtungen stetig neu bewerten und erforderlichenfalls entsprechende Anpassungen prüfen.

**7. Wie beurteilt der Senat die Effektivität der bestehenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und welche Maßnahmen ergreift er bzw. unterstützt er auf Bundesebene, um Geldwäsche in den identifizierten Risikobereichen zu verhindern bzw. zu erschweren?**

Mit der jüngsten Änderung des § 261 StGB im März 2021 (BT-Drucks. 19/24180), mit der insbesondere der Wegfall des bis dahin bestehenden Vortatenkatlogs und die Implementierung des sogenannten Allcrime-Ansatzes verbunden war, ist ein wichtiger Schritt in Richtung effizienterer Verfolgung von Geldwäschestraftaten getan worden. Seither sind – abgesehen von solchen Taten, durch die „nur“ Aufwendungen erspart werden, wie etwa bei der Nichtabführung von Sozialabgaben nach § 266a StGB oder Steuerverkürzungen gemäß § 370 AO, die nicht Steuererstattungen zum Gegenstand haben – grundsätzlich sämtliche Straftaten geeignet, taugliche Geldwäschevortaten darzustellen, was die Nachweisbarkeit von Geldwäschehandlungen zweifellos erleichtert hat. Auch hat die Gesetzesänderung zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der selbständigen Einziehung nach § 76a Abs. 4 StGB geführt.

Gleichwohl bestehen auch aufgrund der Komplexität der Regelung zahlreiche ungeklärte Rechtsfragen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Vermögensabschöpfung die Strafverfolgungspraxis vor erhebliche Probleme stellen. Insoweit kann an dieser Stelle erneut auf den vorgenannten Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vermögensabschöpfung verwiesen werden, in dem zahlreiche der bestehenden Probleme dargestellt und Vorschläge zur Klärung der jeweiligen Rechtsfragen – soweit erforderlich durch Gesetzesänderungen – unterbreitet werden.

Um einen Erfahrungsaustausch unter den mit der Bearbeitung von Geldwäscheverfahren beauftragten

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im sogenannten Nordverbund zu gewährleisten, wird außerdem unter Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen seit 2022 jährlich eine Tagung zur Geldwäsche abgehalten, in der insbesondere aktuelle Praxisprobleme im Bereich der Aufklärung von Verfolgung von Geldwäsche diskutiert werden.

Einen weiteren, wesentlichen Baustein zur Verhinderung von Geldwäsche stellen die Regelungen des Geldwäschegesetzes (GwG) dar. Dieses enthält umfangreiche Pflichten für Unternehmende in Branchen, die in besonders hohem Maße geeignet sind, durch Kriminelle für Zwecke der Geldwäsche oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die den Unternehmenden übertragenen Verpflichtungen zielen dabei zunächst darauf ab, dass Verdachtsfälle der Geldwäsche möglichst frühzeitig erkannt und entsprechende Verdachtsmeldungen abgegeben werden. Des Weiteren sollen einzuhaltende Sorgfaltspflichten, wie etwa die Identifikation von Geschäftspartnerinnen und -partner, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dadurch unterstützen, dass sich inkriminierte Gelder anhand einer „Papierspur“ zurückverfolgen lassen. Trotz dessen, dass das deutsche Geldwäschegesetz seit dem ursprünglichen Inkrafttreten vielfach angepasst und geschärft wurde, konnte Deutschland im Rahmen des im Jahr 2022 veröffentlichten Berichts der Financial Action Task Force (FATF) zur Prüfung des deutschen Systems gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen lediglich ein durchschnittliches Ergebnis erzielen.

Im Bereich der gesetzlichen Grundlagen der Geldwäscheprävention sind in den kommenden Jahren umfassende Änderungen vorgesehen. Im Juni 2024 wurden ein EU-Legislativpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, das im Wesentlichen ab 2027 Anwendung finden wird. Der Senat wird sich im Rahmen der nationalen Umsetzung für die Berücksichtigung nationaler und bremischer Belange einsetzen.

#### **8. Welche Ressourcen und Instrumente stehen dem Senat zur Verfügung, um Geldwäsche im Land Bremen präventiv und repressiv zu bekämpfen und wie kommen diese konkret zum Einsatz?**

Im Bereich der Geldwäscheprävention obliegt den Aufsichtsbehörden nach dem Geldwäschegesetz im Land Bremen die Kontrolle der Einhaltung der sich aus dem Geldwäschegesetz

ergebenden Pflichten durch die jeweils beaufsichtigten Gewerbetreibenden im Nichtfinanzsektor. In diesem Zusammenhang wird die Einhaltung überwiegend durch Kontrollen im schriftlichen Verfahren sowie seltener auch im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen überwacht. Hierbei nehmen die zuständigen Behörden zum Beispiel Einsicht in Bartransaktionsdokumente des Güterhandels und entsprechende Geschäftsunterlagen. Bei Verstößen werden u. a. Anordnungen erlassen und/ oder Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Aufsichtsbehörden verfügen in diesem Zusammenhang über umfassende Rechte zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen sowie Betretensrechte hinsichtlich der Geschäftsräume der Gewerbetreibenden. Zudem ermöglichen weitreichende Datenübermittlungsbefugnisse einen behördenüberreifenden Datenaustausch. Dieser betrifft u. a. auch die Finanzbehörden und dabei auch solche Daten, die durch das Steuergeheimnis geschützt werden.

Nicht zuletzt aufgrund der steigenden Fallzahlen im Bereich der Geldwäsche und um die Vermögensabschöpfung auch in diesem Kriminalitätsfeld zu stärken und effizienter zu gestalten, hat die Staatsanwaltschaft Bremen im September 2022 eine neue Abteilung (Abteilung 9 der Staatsanwaltschaft Bremen) gegründet, die insbesondere landesweit sämtliche Geldwäscheverfahren und ebenfalls landesweit für sämtliche Abteilungen und alle Kriminalitätsbereiche bei der Staatsanwaltschaft Bremen (also inklusive der Zweigstelle der Staatsanwaltschaft in Bremerhaven) die Vermögensabschöpfung in komplexeren Fällen und solchen Fällen betreibt, in denen in nicht nur unerheblichem Ausmaß vorläufige Vermögenssicherungsmaßnahmen betrieben werden. In der Abteilung 9 der Staatsanwaltschaft Bremen bearbeiten aktuell acht Staatsanwälte u.a. mit einem Arbeitskraftanteil von 2,81 Geldwäscheverfahren und mit einem Arbeitskraftanteil von insgesamt 2,59 Vermögensabschöpfungsvorgänge.

Diese Spezialisierung hat im Hinblick auf die Vermögenssicherung insbesondere dazu geführt, dass

auch in Geldwäscheverfahren mit geringeren Schadenssummen vermehrt inkriminierte Vermögenswerte festgestellt, vorläufig gesichert und eingezogen werden können, die im Vollstreckungsverfahren zur Entschädigung der Vortatgeschädigten, soweit bekannt, eingesetzt werden. Dieser Effekt und die mit der Spezialisierung einhergehenden Ermittlungserfolge, etwa bei der Identifizierung von solchen Finanzagenten, die inkriminierte Gelder unter missbräuchlichen Nutzung von Aliaspersonalien annehmen, führt zu einem stetig steigenden Ermittlungsaufwand, der die personellen Ressourcen bei Staatsanwaltschaft, Gericht und Polizei stark fordert. Dies wiederum führt insbesondere bei Berücksichtigung des zugleich massiv gestiegenen Fallaufkommens zu längeren Bearbeitungszeiten.

Polizeilicherseits werden auf der Internetseite [www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de) Themen wie Geldwäsche, Finanzagenten, Scamming und weitere Betrugsarten thematisiert und entsprechende Medien zur Vorbeugung zur Verfügung gestellt. Ferner steht das Präventionszentrum der Polizei Bremen Bürgerinnen und Bürgern zur Beratung in diesen Themenfeldern zur Verfügung.

#### **a. Welche Rolle spielt dabei gegenwärtig und zukünftig Künstliche Intelligenz (KI)?**

Derzeit kommt Künstliche Intelligenz bei der Bearbeitung von Geldwäscheverfahren nicht zum Einsatz. Ein konkreter Einsatz ist momentan nicht vorgesehen. Inwieweit in der Geldwäscheprävention KI – insbesondere im Rahmen risikobasierter Ansätze bei der Auswertung von Finanztransaktionen etwa durch die FIU – von Bedeutung ist, kann von Seiten des Senats nicht beantwortet werden. Etwaige Entwicklungen im Bundesgebiet werden jedoch aufmerksam verfolgt. Eine Implementierung von KI-Anwendungen würde forciert, sofern sich ein entsprechender Anwendungsfall ergeben sollte.

**b. Erachtet der Senat die Ressourcen und Befugnisse der einzelnen Behörden für ausreichend? Wo sieht er ggf. Nachbesserungsbedarf?**

Wie bereits zuvor dargestellt, besteht aufgrund der steigenden Fallzahlen und des zusätzlichen Bearbeitungsaufwands durch Aufdeckung bislang unbekannter Strukturen auch im Bereich der Geldwäsche ein größerer Personalbedarf bei den Ermittlungsbehörden sowie den Gerichten, wenn eine steigende Bearbeitungszeit vermieden werden soll. Für die Zukunft stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die tradierten Strukturen der Staatsanwaltschaft sich für die Bearbeitung der Geldwäschestraftaten eignet. Eine Spezialisierung und die Schaffung von Zentralstellen erscheint perspektivisch erforderlich. Auch die Aufhebung der örtlichen Beschränkung ist in den Blick zu nehmen.

Im Bereich der Auswertung von sichergestellten Datenträgern bestehen lange Bearbeitungszeiten bei den Ermittlungsbehörden, die sich im Zuge steigender Fallzahlen und weiter ansteigender Sicherungen weiter erhöhen werden.

**c. Durch welche Maßnahmen will der Senat das Dunkelfeld im Bereich Geldwäsche besser ausleuchten sowie die Aufklärungsquote erhöhen?**

Finanzkriminalität wie Geldwäsche und Steuerhinterziehung können nur dann effektiv bekämpft werden, wenn inkriminiertes Vermögen schnell und effektiv eingezogen werden kann. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder fordern daher gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung der Vermögensverschleierung, die den zuständigen Behörden noch effektivere Möglichkeiten gewähren, durch Straftaten erworbenes Vermögen aufzudecken und einzuziehen.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft könnte insbesondere der verstärkte Einsatz kosten- und personalintensiver verdeckter struktureller Ermittlungen zu einer Aufdeckung des Dunkelfelds im Bereich der Geldwäsche beitragen. In Anbetracht der limitierten, insbesondere personellen Ressourcen und bei Beachtung steigender Fallzahlen auch in vielen anderen Kriminalitätsbereichen, zu denen teilweise sehr schwerwiegenden Straftaten zählen, dürfte die Durchführung entsprechend aufwändiger Ermittlungen nicht in jedem hierfür geeigneten Verfahren möglich sein.

Die aktuellen Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Geldwäscheverfahren, insbesondere im Bereich von Finanzagenten, lassen jedoch neue Erkenntnisse zu den dahinterliegenden kriminellen Ebenen und Strukturen zu, die in geeigneten Fällen zu weiteren Strukturermittlungen führen können.

**9. Wie sind die Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsbehörden auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene im Bereich Geldwäsche verteilt und wie gestaltet sich im Alltag die Zusammenarbeit? Wo sieht er ggf. Verbesserungspotenzial?**

Die konkrete Ermittlung in Fällen der Geldwäsche obliegt in Deutschland den Landeskriminalämtern. In Bremen besteht auch aufgrund der überschaubaren Größe des Landes ein enger Kontakt zwischen der Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle des Landes Bremen und dem Landeskriminalamt. Die Zuständigkeit für den Phänomenbereich der Geldwäsche ist innerhalb des Landeskriminalamtes bei dem Referat K 14 verortet. Hier befindet sich auch die Zustän-

digkeit für die Zusammenarbeit mit der FIU. Alle Verdachtsmeldungen für das Landeskriminalamt gehen im K 14 ein. Verdachtsmeldungen, die in der Zuständigkeit bei der OPB Bremerhaven liegen, werden dorthin weitergeleitet.

Die FIU hat im Frühjahr 2024 sogenannte Benehmensherstellungsvertreterinnen und –vertreter in den einzelnen Strafverfolgungsbehörden der Länder benennen lassen. Für das Landeskriminalamt wurde die Referatsleiterin des K 14 benannt. Die Zusammenarbeit mit der FIU ist durch die Teilnahme an den Benehmenssitzungen und an den weiteren verschiedenen Tagungen, die von der FIU veranstaltet werden, im Rahmen der Möglichkeiten, die die FIU auf den Benehmenssitzungen einräumt, gewährleistet.

Darüber hinaus besteht eine enge und gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen dem Landeskriminalamt und der Abteilung 9 der Staatsanwaltschaft Bremen. Zudem besteht eine gute Vernetzung zu den Behörden der Steuerfahndung und des Zolls im Rahmen der gegenseitigen Einbindung in geeigneten Fällen.

Im Bereich der Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz ergeben sich zunächst unmittelbare Zuständigkeiten aus § 50 Nr. 1-8 GwG. Soweit eine Zuständigkeit dort nicht geregelt ist, ergibt sich die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 50 Nr. 9 GwG aus dem jeweiligen Bundes- oder Landesrecht. Für das Land Bremen hat der Senat die landesrechtlichen Zuständigkeiten in der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden geregelt.

Danach bestehen im Land Bremen aufsichtsrechtliche Zuständigkeiten im Nichtfinanzsektor bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven (Aufsicht in der jeweiligen Stadtgemeinde u. a. über Güterhändlerinnen und –händler, Immobilienmaklerinnen und –makler sowie Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler), dem Senator für Inneres und Sport (Aufsicht über die Veranstalterinnen und Veranstalter sowie die Vermittlerinnen und Vermittler von Glücksspielen) und bei dem Präsidenten des Landgerichts Bremen (Notare sowie nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 RDG).

Eine Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäscheprävention erfolgt u. a. durch regionale und bundesweite Austauschformate. Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wurde zudem das Instrument der koordinierenden Stellen bei Bund und Ländern eingerichtet. Die Aufgaben der koordinierenden Stelle des Landes Bremen obliegen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation.

**a. Wie und durch wen werden Verdachtsfälle von Geldwäsche derzeit im Land Bremen bearbeitet? Wie hat sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit in den Jahren 2020 bis 2023 entwickelt?**

Für die Finanzämter ergibt sich, soweit Tatsachen bekannt werden die auf eine Geldwäschestraftat hindeuten, eine Meldepflicht nach § 31 b Abs. 2 AO der entsprechend nachgegangen. Die internen Geldwäscheverdachtsmeldungen der Finanzämter sind über den/die Geldwäschebeauftragte/n des Finanzamtes an den Single Point of Contacts (SPOC) bei der Steuerfahndung weiterzuleiten. Hier fungieren zentrale, feste Ansprechpartnerinnen und -partner für Rückfragen der Finanzämter zur Erstellung der internen Geldwäscheverdachtsanzeigen. Von der Steuerfahndung werden die Meldungen auf ihren Inhalt sowie auf Umstände geprüft, die auf eine Geldwäsche schließen lassen. Die Verantwortlichkeit für die Weiterleitung an die Financial Intelligence Unit (FIU) liegt beim SPOC.

In den Jahren 2021 bis 2023 sind nachstehende Mitteilungen nach § 31b AO an die FIU übermittelt worden. Aufgrund der Aufbewahrungsfristen liegen die Zahlen für 2020 nicht mehr vor.

2021	2022	2023
30	39	75

Die Zuständigkeit für den Phänomenbereich Geldwäsche liegt im Landeskriminalamt im Referat K 14 – Zentrale Finanzermittlungen, Vermögensabschöpfung, Geldwäsche. Die weitere Sachbearbeitung der Ermittlungsvorgänge im Bereich Geldwäsche findet in den jeweiligen Referaten statt, die eine Zuständigkeit für die geldwäscherelevante Vortat haben. Überwiegend liegt die Zuständigkeit in der Abteilung K 5, da die meisten Ermittlungsvorgänge im Land Bremen mit dem Grunddelikt einer Betrugsstraftat einhergehen.

Zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit eines Geldwäschevorgangs bzw. zur Entwicklung der Bearbeitungsdauer im Sinne der Anfrage werden keine separaten Statistiken geführt. Das Clearing einer unkomplizierten Verdachtsmeldung im K 14 erfolgt in der Regel innerhalb weniger Stunden. Wenn Nachermittlungsaufträge durch die Staatsanwaltschaft Bremen vorliegen, steigt die Bearbeitungszeit zum Teil erheblich an, insbesondere, wenn internationale Rechtshilfe, Vernehmungen, Kontoauswertungen oder sonstige Ermittlungen für erforderlich erachtet werden.

Im Übrigen wird auf die bereits vorherigen Ausführungen zu der Ausstattung der Staatsanwaltschaft Bremen Bezug genommen.

**b. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um internationale koordinierte Maßnahmen gegen Geldwäsche zu ergreifen?**

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen besteht - wie bereits dargestellt - in der Abteilung 9 der Staatsanwaltschaft eine landesweite Zuständigkeit für die Bearbeitung sämtlicher Geldwäscheverfahren und der Geldwäscheverdachtsmeldungen der FIU. Aussagen zu durchschnittlichen Bearbeitungszeiten und deren Entwicklung können von hier aus nicht getroffen werden, da diese Daten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden konnten. Unabhängig davon dürften aufgrund der erst seit September 2022 bestehenden Sonderzuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft noch keine aussagekräftigen Feststellungen hierzu möglich sein. Sind umfangreiche und gezielte gemeinsame Ermittlungen im In- und Ausland erforderlich, bietet insbesondere „Eurojust“ Unterstützung bei der Koordination der Umsetzung von Ermittlungsmaßnahmen oder auch der Gründung gemeinsamer Ermittlungsgruppen mit Ermittlungsbehörden anderer Länder.

Seitens der Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen werden keine international koordinierenden Maßnahmen gegen Geldwäsche ergriffen. Sollte dies anlassbezogen erforderlich sein, würde das Landeskriminalamt entsprechend tätig werden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU zur Kenntnis.